

Sexualstrafrecht und Sexualpädagogik in der stationären Erziehungshilfe

**Fachtag am 26.01.2011
in der Diakonie Michaelshoven**

Susanne Roepke
Juristin, Diakonie RWL

Begriffsbestimmungen

Um eine mögliche Strafbarkeit zu untersuchen, müssen im Vorfeld einige Begriffsbestimmungen vorgenommen werden:

- Aufsichtspflicht
- Garantenpflicht
- Organisationsverschulden

Begriffsbestimmungen

- Aufsichtspflicht
 - § 1631 BGB gibt den PSB die Aufsicht
 - Übertragung durch Aufnahmevertrag
 - Übertragung durch Dienstvertrag auf
 - Leitung
 - Fachkräfte
 - Praktikanten, Sonstige

Begriffsbestimmungen

- Garantenpflicht
 - Als Folge der Aufsichtspflicht
 - Beschützergarant
 - Echte/unechte Unterlassungsdelikte
 - Begehen einer Straftat durch Unterlassen

Begriffsbestimmungen

- Organisationsverschulden
 - Haftung des Trägers für organisatorische Mängel
 - Haftung für nicht ausreichende Informationen
- Arbeitgeberhaftung

Sexualstrafrecht

- Spannungsfeld Sexualstrafrecht/
Sexualpädagogik
 - Mögliches „Sich-Strafbar-Machen“ gemäß:
 - § 180 StGB „Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - § 176 StGB „Sexueller Missbrauch von Kindern“
 - Problem: Keine Antragsdelikte

Sexualstrafrecht

In § 180 StGB heißt es:

- Wer....sexuelle Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren....
- durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet wird bestraft.
- ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt.....

Sexualstrafrecht

„Wer“ bedeutet, dass jede natürliche Person den Straftatbestand erfüllen kann, also auch Jugendliche, die altersgerechte und sozialübliche sexuelle Kontakte ausüben. Für diese Fälle gibt es jedoch die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens.

Sexualstrafrecht

Der Begriff „**sexuellen Handlungen**“ wird in § 184 g StGB definiert. Danach sind:

- sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind.
- sexuelle Handlungen vor einem Anderen nur solche, die vor einem Anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

Sexualstrafrecht

Tatbestandsmerkmal ist, dass die **Person unter sechzehn Jahren** sein muss.

Dabei ging der Gesetzgeber davon aus, dass die geschützten Personen vierzehn- und fünfzehnjährige Jugendliche sind, der Wortlaut erfasst jedoch auch Kinder.

Sexualstrafrecht

Vorschub kann durch „Gewähren“ oder „Verschaffen“ geleistet werden. Hierunter versteht man das Schaffen von günstigen Situationen bzw. günstigen äußeren Bedingungen, durch die sexuelle Kontakte bzw. sexuelle Handlungen wesentlich erleichtert werden

Sexualstrafrecht

- Vorschub kann durch aktives Tun und durch Unterlassen geleistet werden.
- Als Aufsichtspflichtige haben die Fachkräfte die Garantenpflicht, die in § 180 negativ bewerteten sexuellen Handlungen bei unter 16-jährigen Jugendlichen zu verhindern.
- Allerdings muss das „Einschreiten“ für die Mitarbeiter zumutbar sein,

Sexualstrafrecht

- Eine Strafbarkeit entfällt dann, wenn „der zur Sorge für die Person Berechtigte“ handelt, sog. Erzieherprivileg.
- Nach h.M. kann eine solche Einwilligung durch die Eltern nicht pauschal an die Fachkräfte weitergegeben werden.
- Weitergabe ist im konkreten Einzelfall hingegen nach h.M. möglich

Sexualstrafrecht

Fazit:

- sexuelle Handlungen im o.g. Sinne zwischen 14- und 15- Jahre alten Jugendlichen sind für die Mitarbeiter „riskant“, aber nicht in jedem Fall strafbewehrt sind.
- Ein gutes Konzept zur Sexualpädagogik hat diese Altersgrenze und die Tatbestandsmerkmale im Auge

Sexualstrafrecht

In § 176 Abs. 1 heißt es: „Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt.....wird bestraft.“

Sexualstrafrecht

- bei der Bewertung der Erheblichkeit der sexuellen Handlungen sind geringere Anforderungen als bei gleichaltrigen Jugendlichen zu stellen.
- sexuelle Handlungen mit und von Kindern unter vierzehn generell sind vom Gesetz her verboten

Sexualstrafrecht

- Mitarbeiter haben als Aufsichtspflichtige die Garantenpflicht, die sexuellen Handlungen mit unter 14-jährigen zu verhindern.
- Sog. eigenhändiges Delikt ist, d.h. der Tatbestand kann nicht durch Unterlassen erfüllt werden.
- Im Unterlassen kann eine Beihilfe zum Kindesmissbrauch vorliegen. Eine Beihilfe § 27 StGB = Hilfe zur Haupttat

Sexualstrafrecht

- Neben einer möglichen Strafbarkeit kann sich der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin wegen Verletzung der Aufsichtspflicht oder
- die Einrichtung wegen Organisationsverschuldens
einem zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB ausgesetzt sehen.

Sexualstrafrecht

Was dürfen Kinder und Jugendliche in welcher Altersstufe? Was müssen Fachkräfte wissen?

- Sexuelle Handlungen von Kindern unter vierzehn sind für die Betroffenen nicht strafbar, allerdings können sich die aufsichtspflichtigen Mitarbeiter/innen durch Unterlassung (z.B. durch mangelnde Aufsichtsführung) der Beihilfe strafbar machen (§§ 176, 27 StGB)

Sexualstrafrecht

- Sexuelle Handlungen zwischen einem Jugendliche oder Erwachsenen und einem Kind sind für die über Vierzehnjährigen strafbar (§ 176 StGB), Fachkräfte können sich hier ebenfalls durch Unterlassen der Beihilfe zum Kindesmissbrauch gem. §§ 176, 27 StGB strafbar machen.

Sexualstrafrecht

- Sexuelle Handlungen zwischen und mit Jugendlichen von 14 und 15 Jahren können für die Mitarbeiter/innen unter dem Aspekt des Vorschubleistens (§ 180 StGB) strafbar sein. Hier sollte eine konkrete schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten zur Absicherung eingeholt werden.

Sexualstrafrecht

- Sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen über sechzehn sind nicht strafbar.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit